

SG_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2014/13 vom 26. September 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BV_2014_13

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2014/13 du 26 septembre 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2014/13 del 26 settembre 2017

Regeste

Die Ausübung des reglementarischen Wahlrechts, anstelle einer lebenslangen Altersrente das vollständige Alterskapital zu beziehen, ist verbindlich und kann nach Auszahlung des Alterskapitals grundsätzlich nicht mehr rückgängig gemacht werden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. September 2017, BV 2014/13). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C_881/2017.

Erwägungen

E. 1

Die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Versicherungsgerichts geht aus Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 lit. ebis des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRP; sGS 951.1) hervor, die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 73 Abs. 3 BVG.

E. 2

Der Kläger und die Klägerin fordern von der Beklagten mit Wirkung ab 1. März 2013 je Fr. 4'352.20 pro Monat bzw. Fr. 52'266.40 p.a. nebst Zins von 5% p.a. seit Klageerhebung. Begründet wird die Forderung damit, dass sie per Ende April 2010 ihre Arbeitsverhältnisse bei D.____ AG altershalber beendet und seither von der Beklagten Altersrenten aus der beruflichen Vorsorge erhalten hätten. Zum Nachweis legte die Klägerschaft Rentenbescheinigungen der Jahre 2010 bis 2013 ins Recht (act. G 1.11, G 51.1 - G 51.3). Die Beklagte bestreitet den klägerischen Anspruch auf Rentenleistungen aus der beruflichen Vorsorge. Bei den bisherigen Zahlungen handle es sich nicht um Altersrenten der beruflichen Vorsorge, denn die Klägerschaft habe im Jahr 2011 ihre Altersleistungen aus der beruflichen Vorsorge vollumfänglich als Kapital bezogen. Nachfolgend ist deshalb der Anspruch der Klägerschaft gegenüber der Beklagten auf Altersrenten aus der beruflichen Vorsorge zu prüfen.

E. 3

Vorerst ist zu klären, ob es sich bei der von der Klägerschaft geltend gemachten Beendigung der Arbeitsverhältnisse bei der D.____ AG per Ende April 2010 um ordentliche Altersrücktritte gehandelt hatte. 3.1 Nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a BVG endet die obligatorische Versicherungspflicht unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 3 BVG, wenn das ordentliche Rentenalter erreicht wird (Art. 13 BVG). Anspruch auf Altersleistungen haben Männer, die das 65. Altersjahr und Frauen, die das 64. Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 13 Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 62a Abs. 1 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV 2], SR 831.441.1 und Art.

21 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG], SR 831.10). 3.2 Der Kläger erreichte im Februar 2015 das 65. Altersjahr und die Klägerin im 2014 das 64. Altersjahr. Folglich hatten weder die Klägerin noch der Kläger im Jahr 2010 (und auch nicht im Jahr 2011) das ordentliche Rentenalter bereits erreicht. Vorliegend kann es sich daher nicht um einen Leistungsbezug (Altersrente bzw. Kapitalbezug) bei Erreichung des ordentlichen Rücktrittsalters handeln.

E. 4

Im Weiteren ist zu prüfen, ob es sich um zulässige vorzeitige Altersrücktritte mit Anspruch auf Altersleistungen aus der beruflichen Vorsorge handelt. 4.1 Gemäss Art. 13 Abs. 2 BVG können die reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung abweichend vom ordentlichen Rentenalter vorsehen, dass der Anspruch auf Altersleistungen mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit entsteht. Der Bezug von Altersleistungen der zweiten Säule vor Erreichen des Rücktrittsalters nach Art. 13 Abs. 1 BVG setzt eine reglementarische Grundlage voraus. Diese muss ihrerseits an die Beendigung der Erwerbstätigkeit anknüpfen. Gemäss Art. 1i Abs. 1 BVV 2 dürfen Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen einen Altersrücktritt grundsätzlich frühestens ab dem 58. Altersjahr vorsehen (vgl. THOMAS FLÜCKIGER, in: Jacques André Schneider/Thomas Geiser/Thomas Gächter, Handkommentar zum BVG und FZG, Bern 2010, Art. 13 N 15 und 17). 4.2 Gemäss Art. 13 Abs. 7 Vorsorgereglement besteht ein Anspruch auf eine sofort beginnende lebenslängliche Altersrente, wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter in den Ruhestand tritt. 4.3 Die Klägerin und der Kläger machen geltend, dass sie ihre Arbeitsverhältnisse bei der bisherigen Arbeitgeberin, der D.____ AG, Ende April 2010 beendet haben. Die Klägerin wie auch der Kläger waren damals 60 Jahre alt und hatten folglich bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäss den Bestimmungen des Vorsorgereglements Anspruch auf eine Altersrente (vgl. Art. 13 Abs. 7 Vorsorgereglement). 4.3.1 Bezüglich den Voraussetzungen ist unbestritten, dass im Mai 2010 bzw. 2011 das gesetzliche wie auch das reglementarische Mindestalter zum vorzeitigen Bezug von Altersleistungen aus der beruflichen Vorsorge (Frauen ab dem 59. und Männer ab dem 60. Altersjahr) erfüllt war. 4.3.2 Als weitere Voraussetzung für den vorzeitigen Bezug von Altersleistungen verlangt das Vorsorgereglement explizit, dass die versicherte Person in den "Ruhestand" tritt (vgl. dazu auch Art. 24 Abs. 1 Vorsorgereglement, welches einen Anspruch auf Freizügigkeitsleistungen statuiert, wenn weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird). Dabei ist "Ruhestand" der Status, den man (gewöhnlich als älterer Mensch) durch sein Ausscheiden aus dem Arbeitsleben erlangt. Eine Regelung, welche nicht nur die Auflösung des bisherigen Arbeitsverhältnisses, sondern auch den Eintritt in den Ruhestand (Aufgabe sämtlicher Erwerbstätigkeiten) verlangt, ist rechters, da es sich gegenüber den gesetzlichen Vorgaben (Altersleistungen ab Erreichung des ordentlichen Rentenalters) um weitergehende freiwillige Leistungen der betreffenden Vorsorgeeinrichtung handelt. Zu prüfen ist folglich, ob der Kläger und die Klägerin ihre Erwerbstätigkeit (gänzlich) aufgegebenen (bzw. dies bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der bisherigen Arbeitgeberin zumindest beabsichtigt) hatten. 4.3.3 Festzustellen ist, dass die Klägerschaft weder Dokumente zum Nachweis der Auflösung der bisherigen Arbeitsverhältnisse (wie Kündigungsschreiben/-bestätigungen oder Lohnausweise mit Angabe des Beschäftigungszeitraumes) noch Dokumente, welche die Anspruchserhebung auf vorzeitige Altersrenten wegen Eintritts in den Ruhestand belegen würden, im Verfahren einreichte. Anzuführen ist, dass die Kläger am 9. Juni 2010 die U.____ GmbH gründeten und

diese im Handelsregister eintragen liessen. Gemäss Handelsregisterauszug sind der Kläger und die Klägerin zu gleichen Teilen Gesellschafter der U. ___ GmbH. Der Zweck der Gesellschaft ist insbesondere die Beratung aller Art für Hotellerie, Gastronomie- und Tourismusbetriebe sowie die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Verwaltung, Management und Marketing. Die Domiziladresse lautet: c/o D. ___, Z. ___, in E. ___. Anlässlich der mündlichen Verhandlung vor dem Versicherungsgericht am 26. Oktober 2016 erklärte der Kläger u.a., dass er nach der vorzeitigen Pensionierung Ende April 2010 noch als Verwalter/Berater für die D. ___ AG tätig gewesen sei. Die Vergütung dieser Tätigkeiten sei über die von ihm und seiner Frau im Jahr 2010 gegründete U. ___ GmbH abgewickelt worden. Gemäss Schweizerischem Handelsamtsblatt (SHAB) Nr. 8 vom 13. Januar 2016 besass der Kläger noch Jahre nach dem geltend gemachten Altersrücktritt die Unterschriftsberechtigung für die D. ___ AG. 4.4 Aufgrund des Gesagten ist davon auszugehen, dass der Kläger und die Klägerin auch nach Ende April 2010 für die D. ___ AG tätig waren. Folglich traten die Kläger nicht bereits per Ende April 2010 in den Ruhestand gemäss Art. 13 Abs. 7 Vorsorgereglement. 4.5 Gemäss Art. 24 Abs. 1 Vorsorgereglement besteht bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses einer erwerbstätigen Person mit Altersguthaben ein Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn die austretende Person eine Altersrente gemäss Art. 13 beanspruchen könnte, jedoch das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat und weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausübt. Nach Abs. 2 wird die Freizügigkeitsleistung der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder der neuen Arbeitgeberin überwiesen. Vorbehalten bleibt die Barauszahlung gemäss Abs. 3. Die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung kann verlangt werden, wenn die Person eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht (vgl. Abs. 4). Tritt eine versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und macht sie keine Barauszahlung geltend, so hat sie auf den Zeitpunkt ihres Austritts aus der Personalvorsorge Anspruch auf eine Freizügigkeitspolice oder eine Einlage auf ein Freizügigkeitskonto (vgl. Abs. 3). 4.6 Wenn davon ausgegangen wird, dass die Kläger zwar ihre Arbeitsverhältnisse per Ende April 2010 auflösten, danach jedoch weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgingen, hatten sie folglich keinen Anspruch auf vorzeitige Altersrenten von der bisherigen beruflichen Vorsorgeeinrichtung. Allenfalls bestanden Ansprüche auf Freizügigkeitsleistungen, wobei diese Ansprüche mit der Auszahlung der vollständigen Altersguthaben an die Klägerin und den Kläger am 7. April 2011 abgegolten wurden.

E. 5

Die Klägerschaft begründet ihre (fortdauernden) Ansprüche auf Altersrenten aus der beruflichen Vorsorge damit, dass sie bereits seit Mai 2010 Altersrenten von der Beklagten erhalten hätten. 5.1 Die Abklärungen bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung und bei den Kantonalen Steuerämtern V. ___ und W. ___ und bei den Steuerämtern der Wohnsitzgemeinden der Kläger X. ___ und Y. ___ ergaben, dass trotz gesetzlicher Vorgaben die Beklagte in den Jahren 2010 bis 2012 weder eine Meldung über die Auszahlung von Kapitalleistungen der 2. Säule noch eine Meldung über die Ausrichtung einer Altersrente vornahm (vgl. act. G 54, G 59, G 60, G 61 Beilage: Merkblätter der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV). Die Vorsorgeeinrichtung stellte der Klägerschaft (trotzdem) Rentenbescheinigungen für die Jahre 2010 bis 2013 aus. Auf diese Dokumente und deren Beweiswert ist nachfolgend einzugehen.

E. 5.2

5.2.1 Gemäss der "Steuerbescheinigung 2010 BVG Rente B.____ und A.____ des G.____ vom 11. Februar 2011 (act. G 59.1) sind Fr. 67'148.50 an BVG Renten vom "Mai 2010 bis 12.2010" überwiesen worden. Die Steuerbescheinigung enthält jedoch keine Informationen hinsichtlich der Aufteilung des Betrages auf den Kläger und die Klägerin. Da Altersrenten der beruflichen Vorsorge auf individuell erworbenen Ansprüchen beruhen und eine diesbezügliche Aufteilung des Betrages fehlt, bestehen bereits aus diesem Grunde berechnete Zweifel, ob es sich bei den bescheinigten Renten um Leistungen aus der beruflichen Vorsorge handelt.

5.2.2 Zur Argumentation der Klägerschaft, dass sie seit Mai 2010 Altersrenten aus der beruflichen Vorsorge erhalten würden, wendet die Beklagte ein, dass die Zahlungen nicht von der C.____ Vorsorgestiftung geleistet worden seien. Hinzu komme, dass weder die Klägerin noch der Kläger als Rentnerin bzw. Rentner in der versicherungstechnischen Buchhaltung der Vorsorgeeinrichtung geführt worden seien. Dagegen seien von der Vorsorgeeinrichtung am 5. April 2011 die Austrittsabrechnungen per 31. März 2011 für die Klägerin und den Kläger erstellt worden (vgl. act. G 15-8, G 15.26 bis G 15.29). Diesbezüglich ist festzustellen, dass die "Rentenzahlungen" an die Klägerschaft im Jahr 2010 gemäss den Zahlungs-/Überweisungsbelegen nicht von der beruflichen Vorsorgeeinrichtung (C.____ Vorsorgestiftung) sondern von der Q.____ AG geleistet wurden (vgl. Sachverhalt B.g.). Das Erstellungsdatum der Austrittsabrechnungen per 31. März 2011 stimmt zudem mit dem Datum der Anträge zur Auszahlung Altersguthaben überein (vgl. act. G 1.12).

5.2.3 Hinsichtlich der "Rentenzahlungen" im Jahr 2010 ist festzustellen, dass diese auf zwei Konten, lautend auf "A.____ und B.____ " und "A.____", erfolgten. Überwiesen wurde auf die beiden Konten am 26. August 2010 je Fr. 11'191.45, am 1. Dezember 2010 je Fr. 13'056.65 und am 27. Dezember 2010 je Fr. 13'056.65. Zudem erfolgte am 7. Dezember 2010 eine Überweisung von Fr. 3'730.50 auf das Konto "A.____". Der Gesamtbetrag im Jahr 2010 betrug somit Fr. 78'340.10, bzw. Fr. 52'226.80, wenn davon ausgegangen wird, dass es sich bei den Zahlungen vom 27. Dezember 2010 um Vorauszahlungen für das 1. Quartal 2011 handelte. Festzustellen ist, dass der überwiesene Gesamtbetrag nicht mit dem in der Rentenbescheinigung für das Jahr 2010 genannten Betrag von Fr. 67'148.50 übereinstimmt. Ausserdem erfolgten die "Rentenzahlungen" nicht an den Fälligkeitsterminen gemäss Art. 8 Abs. 2 Vorsorgereglement (vorschüssige quartalsweise Zahlungen per 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober) sondern ausschliesslich im August und Dezember 2010 (vgl. Sachverhalt B.g.).

5.2.4 Die Rentensteuerbescheinigung des Jahres 2010 vermag aus dem Gesagten nicht als Nachweis für erhaltene Renten aus der beruflichen Vorsorge zu genügen.

E. 5.3

5.3.1 Für die Jahre 2011 und 2012 wurden zwar für die Klägerin und den Kläger jeweils separate Rentenbescheinigungen ausgestellt, jedoch stets über den identischen Rentenbetrag von Fr. 52'226.- (act. G 1.11). Da die beruflichen Vorsorgekonten des Klägers und der Klägerin unterschiedliche Alterssparguthaben aufwiesen (vgl. Sachverhalt A.d., A.g., A.i.) hätte dies systembedingt zu unterschiedlich hohen Altersrenten führen müssen, denn gemäss Art. 13 Abs. 2 Vorsorgereglement wird die jährliche Altersrente durch Umwandlung des obligatorischen und des überobligatorischen Teils des vorhandenen Altersguthabens ermittelt. Zudem müssen im Falle eines vorzeitigen Altersrücktritts reduzierte Umwandlungssätze auf das beim Rücktritt vorhandene Altersguthaben angewandt werden (Art. 13 Abs. 7 Vorsorgereglement; vgl. dazu auch Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 BVG).

5.3.2 Da trotz unterschiedlicher Altersguthaben gleich hohe Renten an den Kläger und die Klägerin ausgerichtet wurden und zudem keine

Umwandlungssatzkürzung wegen vorzeitigem Altersrücktritt vorgenommen wurde, muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei den in den Rentenbescheinigungen der Jahre 2011 bis 2013 ausgewiesenen Renten nicht um Rentenzahlungen einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung handelt. 5.4 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aus den Rentenbescheinigungen bzw. Rentenzahlungsbelegen der Jahre 2010 bis 2013 nicht geschlossen werden kann, dass es sich dabei - wie von der Klägerschaft geltend gemacht - um Altersrenten aus der beruflichen Vorsorge handelt. Folglich kann aus den Rentenbescheinigungen bzw. Rentenzahlungsbelegen auch kein Anspruch auf Altersrenten aus der beruflichen Vorsorge abgeleitet werden.

E. 6

Aus den Rechtsbegehren und Rechtsschriften der Klägerin und des Klägers (vgl. act. G 1, G 22, G 38) ist ersichtlich, dass ihr angestrebtes Ziel stets war, gleich hohe "Altersrenten" erzielen zu können und dies trotz des Faktums, dass das in der beruflichen Vorsorge angesparte Alterskapital des Klägers mehr als das Dreifache des Alterskapitals der Klägerin betrug. Nachfolgend ist deshalb die im Jahr 2011 erfolgte Auszahlung der Alterskapitalien der beruflichen Vorsorge an die Klägerin und den Kläger sowie die "Wiedereinzahlung" des Gesamtbetrages auf ein anderes Konto zu würdigen. 6.1 Am 5. April 2011 beantragten sowohl die Klägerin als auch der Kläger die vollständige Auszahlung ihrer Alterskapitalien (act. G 1.12). Am 7. April 2011 überwies die berufliche Vorsorgeeinrichtung jeweils mit dem Vermerk "Kapitalbezug BVG Vertrag 1505.2007" der Klägerin Fr. 255'640.20 und dem Kläger Fr. 950'127.45 (act. G 7.1, G 7.2). Den Gesamtbetrag von Fr. 1'205'767.65 überwies die Klägerschaft am 12. April 2011 mit dem Vermerk "Renten / A.____" auf ein Konto bei der Bank M.____ AG in N.____, lautend auf den G.____ in H.____. 6.2 Von der Klägerschaft wird geltend gemacht, dass der Zweck der Begehren um Auszahlung der Altersguthaben gewesen sei, ihre Alterskapitalien zusammenzulegen und dann hälftig zu teilen, so dass ihnen künftig gleich hohe Altersrenten hätten ausbezahlt werden können. Dabei sei es nie ihre Absicht gewesen, anstelle von Altersrenten ihre Altersguthaben zu beziehen. Deshalb hätten sie zeitgleich auch Anträge zur Ausrichtung von vorzeitigem Altersrenten gestellt. Die Beklagte wendet diesbezüglich ein, dass die Klägerschaft am 5. April 2011 die Auszahlung ihrer Alterskapitalien verlangt habe. Mit der daraufhin erfolgten Auszahlung der vollständigen Altersguthaben am 7. April 2011 an die Klägerin und den Kläger seien deren Ansprüche auf Altersrenten aus der beruflichen Vorsorge erloschen (act. G 1.12, G 15.26 bis G 15.29, G 15.32).

E. 6.3

6.3.1 Nach Art. 37 Abs. 1 BVG werden die Leistungen der beruflichen Vorsorge in der Regel als Rente ausgerichtet. Der Versicherte kann verlangen, dass ihm ein Viertel seines Altersguthabens, das für die Berechnung der tatsächlich bezogenen Altersleistungen (Art. 13 und Art. 13a) massgebend ist, als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird (Art. 37 Abs. 2 BVG). Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass Versicherte anstelle einer Altersrente eine Kapitalabfindung verlangen können (vgl. Art. 37 Abs. 4 BVG). Gemäss Art. 13 Abs. 11 ff. Vorsorgereglement kann die versicherte Person anstelle der ganzen Altersrente oder einer Teilrente die Auszahlung des vorhandenen Altersguthabens oder eines Teils davon in einem Betrag verlangen. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist spätestens ein Jahr vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bzw. spätestens ein Jahr vor dem allfälligen vorzeitigem Rücktritt abzugeben. Ab diesem Zeitpunkt ist sie unwiderruflich. Bei verheirateten Personen ist die Erklärung als Zeichen

der Zustimmung durch den Ehegatten mit zu unterzeichnen. 6.3.2 Die Klägerin und Kläger unterzeichneten am 5. April 2011 ihre Anträge zum vollständigen Bezug ihrer Altersguthaben der beruflichen Vorsorge (act. G 1.12). Auf dem Antragsformular unmittelbar unterhalb des aktuellen Altersguthabens steht folgender Wortlaut: "Ich nehme zur Kenntnis, dass mit dem Kapitalbezug die reglementarischen Ansprüche auf Altersrente, die Pensionierten-Kinderrenten, Witwen/Witwerrenten und Partnerrenten sowie Waisenrenten entsprechend abgegolten sein werden." Die Klägerin und der Kläger haben jeweils unterhalb dieses Textes auf dem einseitigen Antragsformular unterschrieben.

6.3.3 Sowohl aus dem Gesetzestext als auch aus dem zuvor genannten Wortlaut ergibt sich klar, dass mit dem Bezug des vollständigen Altersguthabens der Anspruch auf eine Altersrente aus der beruflichen Vorsorge erlischt. Diese Regelung müssen sich die Klägerin und der Kläger daher vorhalten und anrechnen lassen. Hinzu kommt, dass sich insbesondere der Kläger in vorsorgerechtlichen Angelegenheiten nicht darauf berufen kann, keine diesbezüglichen Kenntnisse zu haben, unterzeichnete er doch am 28. November 2007 im Namen der D. ___ AG den Anschlussvertrag an den G. ___ sowie die Zusatzvereinbarungen für den Vorsorgeplan I. ___ (vgl. act. G 1.8). Ergänzend dazu, wurde damals der Vorsorgeplan J. ___ geschaffen, welchem die Klägerin und der Kläger angehörten (vgl. G 1.7, G 1.10). 6.4 Wie zuvor bereits erwähnt, stellten die Klägerin und der Kläger am 5. April 2011 auch Anträge für den Bezug von vorzeitigen Altersrenten (act. G 1.13). 6.4.1 Im Renten Antrag der Klägerin sowie des Klägers wird jeweils ein Alterskapital von Fr. 662'883.85 ausgewiesen. Danach beträgt das Alterskapital der Klägerschaft insgesamt Fr. 1'325'767.70. Dieser Gesamtbetrag liegt damit rund Fr. 120'000.- sowohl über der Summe der in den Anträgen zum Kapitalbezug genannten Altersguthaben von Fr. 1'205'767.65 (Fr. 950'127.45 und Fr. 255'640.20) als auch über den am 7. bzw. 12. April 2011 überwiesenen Beträgen zwischen der Vorsorgeeinrichtung und der Klägerschaft (vgl. Erwägung 6.1).

6.4.2 Dass es sich bei den in den Renten anträgen vom 5. April 2011 genannten Altersrenten nicht um solche aus der beruflichen Vorsorge handeln kann, ergibt sich bereits aus dem angewandten Umwandlungssatz von 8.7% ($2 \times \text{Fr. } 52'226.40 / \text{Fr. } 1'205'767.65$). Gemäss den persönlichen Vorsorgeausweisen der Klägerin und des Klägers betrug der Umwandlungssatz bei ordentlicher Pensionierung nach BVG / Reglement lediglich 6.8% bzw. 6.5% (act. G 1.7, G 15.13 ff.). Hinzu kommt, dass der gesetzliche bzw. reglementarische Umwandlungssatz wegen den vorzeitigen Altersrücktritten im Alter von 60 Jahren auch noch hätte reduziert werden müssen (vgl. Art. 13 Abs. 7 Vorsorgereglement; Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 BVG).

6.4.3 Im Weiteren ist nicht nachvollziehbar, wieso die Klägerin und der Kläger am 5. April 2011 Renten anträge mit Rentenbeginn 1. Mai 2010 stellten, wenn von ihnen zugleich geltend gemacht wird, sie hätten bereits seit Mai 2010 Altersrenten aus der beruflichen Vorsorge erhalten. Hinsichtlich der Rentenzahlungen im Jahr 2010 ist festzustellen, dass in der Regel jeweils am gleichen Tag identische Überweisungsbeträge auf zwei Konten der Klägerschaft eingingen (vgl. Erwägung 5.2.3). Die Aussage des Vertreters der Klägerschaft, dass der Rentenbetrag immer gesamthaft auf das gemeinsame Bankkonto der Klägerschaft ausbezahlt worden sei, stimmt daher zumindest für das Jahr 2010 nicht (act. G 1-8). 6.5 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die praktizierte Vorgehensweise zur Schaffung gleichhoher Renten für den Kläger und die Klägerin trotz unterschiedlicher Altersguthaben im Rahmen der beruflichen Vorsorge nicht möglich ist. So kann keine Altersrente aus der beruflichen Vorsorge mehr ausgerichtet werden, wenn ein Versicherter für den vollständigen Alterskapitalbezug votiert hat und das Alterskapital ausbezahlt wurde. Mit der Auszahlung des Alterskapitals geht einher, dass

eine erneute Einbringung des Kapitals in die bisherige berufliche Vorsorgeeinrichtung nach Erwerbsaufgabe grundsätzlich nicht mehr möglich ist. Folglich führte die am 7. April 2011 unbestrittenermassen erfolgte Auszahlung der vollständigen Altersguthaben der Klägerin und des Klägers aufgrund ihrer diesbezüglichen Begehren vom 5. April 2011 unwiderruflich zum Erlöschen des Anspruchs auf eine Altersrente aus der beruflichen Vorsorge. Dass es sich bei den gewährten Renten nicht Altersrenten aus der beruflichen Vorsorge sondern um Rentenzahlungen ausserhalb des geschützten Rahmens der beruflichen Vorsorge handeln muss, ist daran erkennbar, dass sich Altersrenten der beruflichen Vorsorge nach dem individuell angesparten Alterskapital und den gesetzlichen bzw. reglementarischen Bestimmungen wie Umwandlungssätze und Rücktrittsalter bemessen, die der Klägerin und dem Kläger gewährten Renten jedoch nicht unter Beachtung der zuvor genannten Kriterien festgelegt worden sind.

E. 7

7.1 Wiederholt machen die Klägerin und der Kläger geltend, dass sie den Mitarbeitern der beruflichen Vorsorgeeinrichtung vertraut und sich lediglich an deren Anweisungen gehalten hätten, weshalb ihnen daraus kein Nachteil erwachsen dürfe. Darauf ist, soweit nicht bereits in den vorangehenden Erwägungen behandelt, nachfolgend einzugehen. 7.2 Die Kläger können aus dem Umstand, dass sie den Mitarbeitern der beruflichen Vorsorgeeinrichtung vertrauten und nur deswegen die Anträge zur Auszahlung ihrer gesamten Altersguthaben unterzeichneten sowie die ausbezahlten Altersguthaben wieder auf ein anderes Konto der Vorsorgeeinrichtung einbezahlten, nichts zu ihren Gunsten ableiten, denn es muss den Klägern bekannt gewesen sein, dass beim Bezug des Alterskapitals diese den geschützten Bereich der beruflichen Vorsorge verlassen. So ist in den unterzeichneten Anträgen ersichtlich, dass mit dem vollständigen Alterskapitalbezug der Anspruch auf eine Altersrente erlischt. Auch muss den Klägern bekannt gewesen sein, dass Leistungen der beruflichen Vorsorge nur im Rahmen der Gesetze und reglementarischen Bestimmungen erbracht werden können, was folglich ausschliesst, dass individuell angesparte Altersguthaben - ausser in gesetzlich geregelten Fällen - auf andere Personen übertragen werden können. Dass das verfolgte Ziel, durch Ausgleich der Alterskapitalien gleich hohe Altersrenten zu schaffen, nicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge realisiert werden kann, hätte von der Klägerschaft spätestens dann bemerkt werden müssen, als sie aufgefordert wurde, sich ihre gesamten Altersguthaben aus der beruflichen Vorsorge auf ihre Privatkonten auszahlen zu lassen und anschliessend die Gelder auf ein anderes Konto der Vorsorgeeinrichtung einzuzahlen. Aufgrund des Verhaltens der Klägerschaft in den Jahren 2010 und 2011 muss denn auch davon ausgegangen werden, dass es ihnen unwichtig war, wie die gleich hohen Renten bewerkstelligt werden. Wie insbesondere in den Erwägungen 5 und 6 dargelegt, gab es ausreichend Anhaltspunkte, dass die der Klägerschaft ausbezahlten "Renten" sich nicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge realisieren lassen. So hätten von der Klägerschaft der Verzicht auf die Kürzung des Umwandlungssatzes bei vorzeitiger Pensionierung im Alter von 60 Jahren trotz entsprechender Bestimmung im Vorsorgereglement und der gewährte Renten-Umwandlungssatz, der deutlich über dem gesetzlichen bzw. reglementarischen Niveau liegt, hinterfragt werden müssen. Vorliegend kommt hinzu, dass der Kläger die Anschlussvereinbarung zwischen der D. ___ AG und der Vorsorgeeinrichtung unterzeichnet hat und ihm deshalb der Inhalt des Vorsorgereglement nicht unbekannt gewesen sein dürfte, - zumindest aber hatten die Kläger jederzeit Zugriff auf die relevanten Dokumente. Eine fehlende kritische Auseinandersetzung mit den von den Mitarbeitern der Vorsorgeeinrichtung unterbreiteten Vorschlägen zur "Rentenoptimierung"

muss als Versäumnis zulasten der Klägerschaft eingestuft werden. Folglich lassen sich auch unter dem Aspekt des berechtigten Vertrauens keine Ansprüche auf Renten aus der beruflichen Vorsorge begründen.

E. 8

8.1 Die Klägerin und der Kläger haben dementsprechend keinen Anspruch auf eine BVG-Altersrente von der Beklagten. Die Klage ist deshalb abzuweisen. 8.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 73 Abs. 2 BVG). Ausgangsgemäss haben die Klägerin und der Kläger keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Der beigeladene Sicherheitsfonds beantragte die Ausrichtung einer Parteientschädigung (act. G 28). Als Vorsorgeeinrichtung bzw. als Sicherheitsfonds hat sie praxisgemäss keinen diesbezüglichen Anspruch, soweit - wie vorliegend - die Prozessführung der Gegenparteien nicht als mutwillig oder leichtsinnig zu bezeichnen ist (BGE 112 V 356, 126 V 143 und 128 V 323). Der Antrag auf Ausrichtung einer Parteientschädigung ist deshalb abzuweisen. Entscheid 1. Die Klage wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.